

fachheit und Bescheidenheit, Arbeitsamkeit und Genügsamkeit, Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit gegenüber den Armen und Nothleidenden. (Gerade den letzten Punkt betreffend will ich doch noch andeuten, daß es recht geizige Haushälterinnen gibt, welche die Armen abweisen und roh behandeln oder beschimpfen, dagegen den Wohlhabenden schön thun, auf Geschenke es absehen und solche annehmen für sich oder für die Haushaltung, oft ohne daß der Pfarrer etwas davon weiß.) Der Pfarrer sei kein Haustyrann, aber er halte seine Autorität ganz und voll aufrecht. Eben deshalb gebe er sich aber auch keine Blöße, sondern beobachte immer eine solche Haltung, daß auch die Person, die ihn täglich und in den verschiedensten Situationen und bei den verschiedenartigsten Vorkommnissen beobachten kann, an ihm keinen Anstoß nimmt, sondern stets mit der Ehrfurcht, die dem Priester gebührt, zu ihm aufblicken kann und keinen Widerspruch entdeckt zwischen dem, was sie von ihm auf der Kanzel hört, und dem, was sie in seinem Leben und Handeln erblickt.

Wenn der Priester dieses Verfahren beobachtet gegenüber den Frauenspersonen, die in seinem Hause bedientet sind, dann wird er auch viel gesicherter sein gegenüber den Gefahren im Verkehr mit Frauenspersonen, die außer dem Pfarrhaus wohnen, über welchen Verkehr der folgende Artikel sich verbreiten soll.

Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

In den ersten Zeiten der Kirche, in welchen die Gläubigen keine Gotteshäuser hatten und wegen der heftigen Verfolgungen in Krypten und unterirdischen Höhlen zu versammeln sich gezwungen sahen, konnte das allerheiligste Sacrament nicht an einem öffentlichen Orte aufbewahrt werden. Den ersten Christen wurde die heilige Communion in die Hand gegeben, und es stand ihnen frei, das hochheilige Sacrament sogleich zu genießen oder auch nachhause zu nehmen und dessen Sumpation erst später vorzunehmen. Dies erfahren wir von Tertullian (lib. de Orat. cap. 14. in fin.), Clemens Alexandrinus (lib. 1. strom. sub init.), dem heiligen Hieronymus (ep. 50.) und Cyprian (lib. de laps. n. 92.); und auch das röm. Brevier erwähnt am 13. August diesen Gebrauch, indem es schreibt: Hippolytus a sancto Laurentio baptizatus, domi suae, dum Eucharistiam sumeret, comprehensus (est). Die Ehrfurcht, Andacht und Liebe zu diesem Sacramente war bei ihnen noch so groß, daß sie dasselbe auf Reisen und zur See mit sich führten, wie dies der hl. Ambrosius (tom. 4. lib. de obitu Satyri circ. med.) bezeugt, und das Martyrologium Romanum vom hl. Tharsicius

am 15. August berichtet: ... Tharsicii Acolythi, quem pagani cum invenissent corporis Christi sacramentum portantem, coeperunt disquirere quid gereret. (Vergl. hiezu Surius tom. 4. die 2. Augusti.) Als aber die Liebe der Christen erkaltete und das heilige Sacrament von ihnen mit geringerer Ehrfurcht sowohl empfangen als aufbewahrt wurde, mußte diese fünf Jahrhundert lang dauernde Gewohnheit abgeschafft und befohlen werden, das Allerheiligste nur mehr in Kirchen aufzubewahren, wie dies aus dem dritten Canon des zweiten Concils von Saragossa und dem vierzehnten Canon des ersten Concils von Toledo hervorgeht. Doch gab es auch später noch davon Ausnahmen. So hatte der hl. Ludwig, König von Frankreich, auf seiner Fahrt nach dem gelobten Lande, und später bei seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft das Allerheiligste bei sich auf dem Schiffe. (Siehe Surius tom. IV. 25. Aug.) Der Königin Maria Stuart von Schottland wurde vom Papste gestattet, das Allerheiligste im Kerker bei sich zu haben, um sich für den Tod zu stärken (Conf. Lugo de Sacrament. disquis. 19. sect. 1. n. 25.). Die Päpste selbst nahmen das Allerheiligste mit sich auf Reisen und ließen es in feierlicher Procession vor sich hertragen, so z. B. Stephan III. und IV., Urban II., Alexander III., Gregor XI., Pius II. und andere, besonders aber Clemens VIII., wie uns dies Ang. Rocca in seinem Commentar: De Ss. Corp. Christi Romanis Pontificibus iter conficiantibus praeferendo ausführlich berichtet. Auch bei den Italo-Griechen, besonders unter den Mönchen, erhielt sich der Gebrauch, das Allerheiligste auf Reisen mitzunehmen, bis zu den Zeiten des Papstes Benedict XIV., welcher aber diesen Mißbrauch in seiner Constitution Etsi pastoralis vom 26. Mai 1742 aufs strengste untersagte: Eum (abusum) omnino aboleri volumus, et expresse mandamus praefatis monachis, ne id in posterum facere audeant, severissime prohibemus. In der nämlichen Constitution macht dieser große Papst es auch zum Geheze, daß das Allerheiligste nicht in einem Wohnhause, sondern nur in der Kirche aufbewahrt werden dürfe: Obsequium ac reverentia, qua singuli fideles augustissimum hoc Sacramentum prosequi debent, non patitur, ut privatim ac latenter, cujuscumque arbitrio et voluntate domi illud retineatur, aut in itineribus et peregrinationibus asportetur. Es ist allerdings nach Nr. 16 der Quinquennalfacultäten gestattet, das Allerheiligste ohne Licht für die Kranken aufzubewahren, aber nur unter den zwei ausdrücklichen Bedingungen, daß dies geschehe in loco decenti und si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

A. Es fragt sich nun, in welchen Kirchen soll und darf das Allerheiligste beständig (assidue) aufbewahrt werden?

a) Vor Allem haben die Pfarrkirchen das Recht, ja sogar die strenge Pflicht, das heilige Sacrament stetig aufzubewahren, sowohl wegen der Kranken, damit diese nicht ohne Empfang des Viaticums aus diesem Leben scheiden (Can. Presbyter dist. II. de conser.), als auch um andern Gläubigen das Brod des Lebens zu spenden und Gelegenheit zu verschaffen, Gott im heiligen Sacramente anzubeten. Schon nach dem *Rituale Romanum* tit. 4. cap. 1. n. 5. soll der Pfarrer Sorge tragen, daß beständig einige consecrirte Partikeln vorhanden seien, und zwar in einer Anzahl, die für die Communion der Kranken und anderer Gläubigen hinreichend sein kann. Diese Verpflichtung wird auch durch verschiedene Congregationsbeschlüsse bestätigt. So bestimmen die Erlasse der S. C. Episcop. vom 28. Jan. 1603 und 14. März 1614 (bei Cavaliere tom. IV. cap. 2 et 6.): Ss. Sacramentum conservandum est in qualibet parochiali, quantumvis paupere. Quodsi redditus et societas non sufficiat, instituatur quaestor vel eleemosynarum collector. Dasselbe entscheiden auch die Decrete der S. C. Concilii vom 22. März 1594 in una Urbinat. und vom 10. Januar 1665 und der S. C. Rituum vom 19. August 1619 in Tuscanell. ad 4. (bei Gardell. n. 574.) Es ist jedoch dabei mit Cardinal Petra (Comment. ad Constit. Apost. tom. 3. Const. I. Transitorius Urbani IV. n. 15.) zu bemerken, daß die Kirche actu eine Pfarrkirche sein müsse, denn wäre sie nur habitu eine parochialis, so hört die Verpflichtung zur Aufbewahrung des Allerheiligsten auf, weil auch in diesem Falle die Pfarrangehörigen fehlen. Ferner: würde eine Pfarrkirche so arm sein, daß sie die nothwendigen Ausgaben für Erhaltung des ewigen Lichtes und anderer zur würdigen Aufbewahrung des Allerheiligsten erforderlichen Gegenstände nicht bestreiten könnte, so könnten die Parochianen gezwungen werden, das Nothwendige dazu beizusteuern, wie Cardinal Petra (l. c. n. 26.) mit Recht lehrt. Wären aber die Parochianen so arm, daß sie nichts dazu beitragen könnten, so könnte der Bischof nach der Entscheidung der S. C. Concilii vom 12. August 1604 in Spoletana drei oder vier Pfarreien in eine vereinigen, damit wenigstens eine von ihnen das Allerheiligste beständig habe. Vergl. auch das Decret der S. C. Concilii vom 17. Aug. 1697 in Amerina, worin gesagt wird, daß der Bischof für die nothwendigen Mittel zur Aufbewahrung des Allerheiligsten in einer Pfarrkirche sorgen solle.

b) Dieses Recht kommt auch den Kathedralkirchen zu; denn diese gelten als die ersten Pfarrkirchen der Diöcese. Sind die Kathedralkirchen zugleich Pfarrkirchen, so ist für sie die Pflicht vorhanden, das Allerheiligste beständig aufzubewahren; sind sie es aber nicht, so scheint ihnen das Recht der ständigen Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht abgesprochen werden zu können, wie dies aus

verschiedenen Stellen des *Caeremoniale Episcoporum* hervorgeht z. B. lib. I. cap. 12. n. 8. cap. 15. n. 5. lib. II. cap. I. n. 4. cap. VIII. n. 2., welche das Vorhandensein des Allerheiligsten erfordern oder wenigstens voraussetzen und sich eruieren lässt aus den Entscheidungen der S. C. Concilii vom 10. Febr. 1579 in Lucensi, vom 29. Aug. 1594 in Aquilana und vom 28. Nov. 1594 in Casertana, worin angeordnet wird, dass der Tabernakel des Allerheiligsten Sacramentes in Rathedralkirchen wegen der Pontificalfunctionen nicht auf dem Hochaltar aufbewahrt werden soll, sondern, wie aus dem Decrete vom 16. Mai 1708 in Casalen. hervorgeht, in einer Seitenkapelle.

c) Hinsichtlich der Collegiatkirchen ist zu unterscheiden: sind sie zugleich Pfarrkirchen, so können sie nicht bloß, sondern müssen beständig das Allerheiligste aufbewahren, schon wegen der Kranken ihrer Pfarrei, wie dies die S. Rituum Congregatio die 19. Aug. 1619 in Tuscanell. ad 4. n. 574. ausdrücklich erklärte: *Debere Collegiatam conservare Ss. Sacramentum pro servitio suae parochiae, neque teneri Cathedralem illud ministrare*. Sind sie aber nicht zugleich Pfarrkirchen, so sprechen ihnen Cardinal Petra (l. c. n. 24.), Lucidi Angel. (*De Visitat. Sacror. limin. tom. I. cap. I. n. 93.*), Pignatelli Jac. (*Consult. canon. tom. I. consult. 339*) durchaus das Recht ab, ohne päpstliche Erlaubnis das Allerheiligste beständig aufzubewahren und berufen sich dabei auf eine Entscheidung der S. C. Concilii vom 7. September 1652: „*Ss. Eucharistiae Sacramentum non posse asservari in ecclesia Collegiata absque privilegio seu legitima facultate Sedis Apostolicae*“. Obgleich im allgemeinen aus diesem Decrete, dessen Anfrage und nähere Begründung uns nicht bekannt ist (es konnte sich ja auch um eine Collegiatkirche handeln, die einer Pfarrei untergeben war) zu schließen ist, dass eine Collegiatkirche als solche an und für sich kein Recht der steten Aufbewahrung des Allerheiligsten hat, so gibt es doch auch Motive, die sehr für dieses Recht sprechen. Das *Caeremoniale Episcoporum* lib. II. cap. 26. n. 22. schreibt den Collegiatkirchen die Functionen der Charwoche vor; diese aber können nur in Kirchen vorgenommen werden, in denen beständig das Allerheiligste aufbewahrt wird, wie die S. R. C. die 14. Junii 1659 in Neapolit. n. 1990 ausdrücklich erklärt hat, weshalb auch Gardellini (in nota ad dec. diei 28. Julii 1821 ad 1. n. 4583), De Herdt (*Praxis lit. tom. III. n. 34.*) und andere die Collegiatkirchen unter jene Kirchen zählen, in welchen die Functionen der Charwoche vorgenommen werden können und müssen. Auch setzt die ganze Darstellungsweise des *Caeremoniale* hinsichtlich der Collegiatkirchen die Anwesenheit des Allerheiligsten voraus. (*Conf. lib. I. cap. 12. n. 22—24.*) Die Collegiatkirchen sind ferner mit päpstlicher Autorität

errichtet, sind, wenn nur von einiger Bedeutung, fast immer selbstständig, daher unabhängig von einer Pfarrei, mithin hat das Capitel das Recht, seinen Mitgliedern und Untergebenen die Oftercommunion zu reichen und das Viaticum zu spenden, welches letzteres die Aufbewahrung des Allerheiligsten voraussetzt. Es tritt darum bei den Collegiatkirchen dasselbe Verhältniß ein, wie bei den Regularkirchen, sie können an ihren Mitgliedern und Angehörigen die pfarrlichen Rechte ausüben, sind also für dieselben die Pfarrkirchen und haben somit das Recht, das Sanctissimum aufzubewahren.

d) Auch die Kirchen der Regularen haben die Vollmacht, das Allerheiligste in ihren Kirchen beständig aufzubewahren. Denn bei ihnen ist vor allem die Nothwendigkeit ins Auge zu fassen, ihren Kranken das Viaticum zu spenden; ihre Kirchen gelten für sie als Pfarrkirchen, die Religiosen selbst sind die Parochianen derselben; überdies werden ihre Convente vom apostolischen Stuhle errichtet; sie selbst sind kraft ihrer Indulte vom Pfarrer unabhängig, können, so oft es nothwendig ist, den Gläubigen die Communion spenden, was ihnen nicht möglich wäre, wenn sie nicht in ihren Kirchen die Facultät hätten, die heilige Eucharistie aufzubewahren. (Conf. Lucidi l. c. n. 92. und Card. Petra l. c. n. 18.) Auch hat dies die S. C. Episcop. die 25. Mai 1635 ausdrücklich bestätigt: „Debet quoque asservari in Regularium ecclesiis, quae de hoc habent privilegium. Trotz dieses Decretes scheint keine stricte Verpflichtung der Aufbewahrung des Allerheiligsten für die Regularen in ihren Kirchen vorhanden zu sein, da die *asservatio Ssmi* ein Privileg für die Regularen genannt wird, ein Privileg aber gebraucht werden kann oder nicht, nach dem Axiom: *Nemo tenetur uti privilegio*.

Dasselbe Recht haben auch die Kirchen der Nonnenklöster, vorausgesetzt, daß die Nonnen einem vom apostolischen Stuhle approbierten Orden angehören und in strenger Clausur leben, wie dies die S. C. Rituum am 16. April 1644 für die Nonnen der Verkündigung Mariä erklärt hat: „Aut monasterium est canonice erectum, et non indiget (sc. facultate asservandi in earum ecclesia Ss. Eucharistiam); aut non, et non est approbandum. Das Concil von Trient (sess. 25. cap. 10. de Regular.) aber verbot den Nonnen das Allerheiligste *intra chorum vel septa monasterii* zu haben; das Sanctissimum muß daher in Frauenklöstern in der öffentlichen Kirche aufbewahrt werden. Es ist ihnen auch nicht erlaubt, das Allerheiligste im inneren Theile der Kirche gegen den Chor zu aufzubewahren ohne apostolisches Indult; dies wurde von der S. C. Concilii Jun. 1585 in Ulyssipon. (bei Petra l. c. n. 19.) nur gestattet mit der Clausel: wenn äußerlich ein Zugang da ist für den Priester und an keinem andern Orte der Kirche das Aller-

heiligste aufbewahrt wird. — Leben aber die Klosterfrauen nicht in strenger Clausur und sind ihre Häuser nur mit bischöflicher Autorität errichtet, wie es bei den sogenannten Conservatorien der Fall ist oder handelt es sich um solche Klöster, in denen nur die vota simplicia abgelegt werden, so kann und darf das Allerheiligste nicht beständig in ihren Kirchen ohne apostolisches Indult aufbewahrt werden. (Conf. Lucidi l. c.) Dies geht auch aus den Entscheidungen der S. Congr. Episc. vom 30. Dec. 1626 und der C. Concilii vom 19. Aug. 1702 in Salernit. u. 2. Juli 1707 in Neapol. hervor, in denen die constante Antwort lautet: Non posse sine licentia S. Congregationis, und sollen den apostolischen Stuhl um die Facultät bitten, das Ss-mum in ihren Kirchen aufbewahren zu dürfen. Einen ähnlichen Bescheid erhielten auch die englischen Fräulein zu Windenheim durch die S. C. Concilii vom 21. Juli 1748, wie dies aus der Constitution Benedict XIV. Quamvis justo vom 30. April 1749 (§ 24) erhellt und worin dieser gelehrte Papst sagt, daß eine solche Gnade zu ertheilen, privative dem apostolischen Stuhle zustehet und daß in Kirchen, welche nicht parochiales sind, das Allerheiligste absque praesidio Apostolici indulti vel immemorabilis consuetudinis nicht aufbewahrt werden dürfe, zuletzt denselben aber dieses Privilegium erteilt: auctoritate Apostolica . . . concedimus et indulgemus, ut Ss. Eucharistiae Sacramentum in earum conservatorii ecclesia, sine praejudicio tamen ecclesiae parochialis, asservari ac retineri possit et valeat.

Es ist aber bei dem Rechte der Aufbewahrung des Allerheiligsten in den Kirchen der Regularen wohl zu bemerken, daß dieses Recht nur den förmlichen Klosterkirchen zukommt, nicht aber den Kapellen bei ihren Landhäusern, in welchen sie sich krankheitshalber oder der Erholung wegen aufhalten, wie der Cardinal Petra (l. c. n. 23.) bemerkt; denn dazu bedürfen sie eines apostolischen Indultes; dies erhellt aus der Entscheidung der S. C. Concilii für die PP. Dratorianer vom 3. Sept. 1707 in Ulyssipon; eine solche Facultät aber wird nur unter verschiedenen Clauseln erteilt, wie: tempore quo adessent infirmi oder ad septennium etc.

e) Was die Filialkirchen anbelangt, so kann man verschiedene Arten derselben unterscheiden. Es gibt Filialen, die zwar nominell keinen Pfarrer haben, welcher aber doch selbständig ist (sog. Pfarrvicar) und alle seelsorglichen Verrichtungen eines Pfarrers in der Filiale versieht. Diese Kirchen können das Allerheiligste aufbewahren, weil sie eigentlich Pfarrkirchen sind. Andere haben einen exponierten Priester, der mehr oder minder selbständig ist und die Sacramente in seiner Kirche an die Filial-Angehörigen zu spenden hat. Auch eine solche Kirche hat das Recht der Aufbewahrung, weil von ihr aus das Viaticum den Kranken gereicht werden muß. Auch Filialkirchen, die

früher wirkliche Pfarrkirchen waren, im Laufe der Zeit aber der nächstliegenden Pfarrei incorporiert worden sind, jedoch alle pfarrlichen Rechte und Gottesdienste behalten haben, verlieren durch diese Einverleibung nicht das Recht der Aufbewahrung des Sanctissimum.

Die übrigen Filialkirchen minderen Ranges können an und für sich nicht das Recht der Aufbewahrung des Allerheiligsten beanspruchen ohne apostolisches Indult und ein solches Indult wird meistens nur unter zwei Bedingungen ertheilt; daß ständig ein Priester bei der Filiale sich befinde, damit er im Falle eines Brandes das Allerheiligste rechtzeitig noch aus der Kirche entfernen und andere Irreverenzen gegen das Sanctissimum verhindern könne und daß er täglich die heilige Messe lese. Diese letztere Bedingung stellt Rom bei allen Facultäten (obgleich hie und da die tägliche Celebration auf drei- oder viermal in der Woche reducirt wird), die sie zur steten Aufbewahrung des Allerheiligsten ertheilt. Der Grund ist einleuchtend. Nach dem Caeremoniale Episcoporum soll alle acht Tage das Allerheiligste erneuert werden, diese Erneuerung kann nur intra Missam geschehen, mithin müßte wenigstens regelmäßig alle acht Tage eine heilige Messe in der Kirche celebriert werden. Würde also in einer Kirche gar nicht oder nur unregelmäßig celebriert werden, so ist das Allerheiligste aus der Kirche zu entfernen und es wäre ein arger Mißbrauch, der auch gegen die Reverenz des heiligen Sacramentes verstoßen würde, wenn man, statt intra Missam die heiligen Gestalten zu erneuern, die ältern Partikeln in eine andere Kirche übertragen würde nach Art der Krankenprovitur und frisch consecrirte aus einer anderen Kirche nehmen und zurücktragen würde. Kann in einer Kirche etwa wegen Priester-mangel nicht regelmäßig celebriert werden, so ist auch das Allerheiligste aus der Kirche zu entfernen. Dies geht klar aus einer Entscheidung der S. Congr. Rituum vom 16. März 1833 in Firmana (bei Gardell. n. 4700) hervor. Ein Priester, der an einer Ruralkirche der Erzdiöcese Fermo angestellt war, in welcher das Allerheiligste beständig aufbewahrt wird, bat die S. R. C. um die Entscheidung, ob er verpflichtet sei, dort zu residieren und täglich das heilige Messopfer zu celebrieren, oder ob er auch fünf oder sechs Tage in jedem Monate abwesend sein dürfe, um andern Obliegenheiten in einer andern Kirche nachzukommen, worauf ihm die S. C. R. die Antwort ertheilte: Er sei zur Residenz verpflichtet und zur täglichen Celebration der heiligen Messe *per se vel per alium sacerdotem*. Damit stimmt auch die Vorschrift des Provinzialconcils von Wien a. 1858 (Tit. IV. cap. 7.) überein: *Tolerari non potest, ut in ecclesiis filialibus Ss. Sacramentum asservetur, nisi sacerdotem beneficiarium apud eas residentem habeant vel quotidie in eis sacrificium Missae celebretur...* *Repugnat reverentiae Deo praesenti debitae, ut per integram*

septimanam et longius tempus sine adoratoribus et venerationis documento in ecclesia occlusa delitescat. Daselbe bestimmt auch die Prager Provinzialsynode vom Jahre 1860 (Tit. IV. cap. 4. n. 3.): Admitti nequit, ut in ecclesiis filialibus Ss. Sacramentum asservetur, nisi ad eas resideat sacerdos vel in iis quotidie Missa celebretur.¹⁾

f) Betreffs der Kirchen, die sich in den Spitälern befinden, glaubt Cardinal Petra (l. c. n. 30), daß für dieselben ein apostolisches Indult erforderlich sei: quoad hospitalia requiri dispensationem Apostolicam. Doch sollte an einer Spitalkirche ein Priester angestellt sein, auch wenn er vom Pfarrer abhängig ist, und die Verpflichtung haben, von dieser Kirche aus den im Spital schwer Erkrankten das Viaticum zu reichen, was bei größeren Krankenhäusern in Städten sehr ins Gewicht fällt, so könnte selbst nach Cardinal Petra, der in seinem Commentar von dem Grundsatz ausgeht, daß das Allerheiligste an und für sich nur der Kranken wegen zur Spendung des Viaticums aufbewahrt werden dürfe, einer solchen Spitalkirche das Recht der Aufbewahrung des Sanctissimum nicht abgesprochen werden; denn es tritt derselbe Fall ein, wie bereits von den Filialkirchen bemerkt worden ist.

g) In allen übrigen Kirchen, mögen sie Congregations-, Bruderschafts-, Beneficiats-, Seminars- oder Wallfahrtskirchen sein, ist die beständige Aufbewahrung des Allerheiligsten ohne apostolisches Indult nicht gestattet. Dies erheßt aus vielen Congregations-Entscheidungen. So z. B. hat die S. C. Episcoporum am 15. Jan. 1610 erklärt: Extra parochiales ecclesias non conceditur retineri assidue Eucharistia. Und die S. C. Concilii vom 3. März 1668 und 3. Jan. 1683 bestimmt, daß der Bischof einer Kirche, die keine Pfarrkirche ist, nicht gestatten könne, das Allerheiligste ständig aufzubewahren, sondern dazu ist die Erlaubnis des apostolischen Stuhles erforderlich. Das Gleiche geht aus den Entscheidungen der Riten-Congregation hervor: vom 10. Dec. 1713 Urb. et Orb. ad 26. n. 3670; 9. Juli 1718. Nullius Guastallae ad 5. n. 3910.

Es ist aber hier wohl zu bemerken, daß es in diesen Fällen um eine dauernde, beständige (assidua asservatio) Aufbewahrung des Allerheiligsten sich handelt und daß nur hiezu die Facultät des apostolischen Stuhles erforderlich ist; denn würde nur eine zeitweilige (temporanea) Aufbewahrung nothwendig sein, so kann der Bischof auch den Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, diese Concession gestatten, z. B. für eine Exposition, für ein Triduum, eine

¹⁾ Vergl. hiezu die Decrete der S. Rituum Congr. vom 23. März 1593 Bavariae (bei Gardell. n. 51.) und vom 7. Mai 1857 in Limburg dub. 12. (bei Mühlbauer v. Ss. Sacram n. 17.) und die Bulle Leos XII. Nostrum est vom 5. Mai 1826 (Bullar. Rom. Cont. t. XVI. p. 423.)

Proceſſion, um auf dieſe Weiſe den Bedürfniffen und der Andacht der Gläubigen zu genügen. (Cf. Cavalieri tom. IV. cap. 5. decr. 4. n. 2.)

Aber außer dem apoſtoliſchen Indult kann in Nichtpfarrkirchen auch eine *consuetudo immemorabilis*, durch welche ein apoſtoliſches Indult präſumirt wird, das Recht geben, das Allerheiligſte beſtändig aufzubewahren. (Siehe Lucidi l. c. n. 95 und Petra l. c. n. 32—35.) Dieſes hat Benedict XIV. in ſeiner *Constitutio Quamvis justo* vom 30. April 1749 erklärt: *Juxta canonicam disciplinam sacrosancta Eucharistia in ecclesiis, quae parochiales non sunt, retineri non potest absque praesidio apostolici Indulti, vel immemorabilis consuetudinis, quae hujusmodi Indulti praesumptionem inducit.* Daſſelbe hat ſchon früher die S. C. Concilii am 27. April 1709 erklärt mit den Worten: *Ss. Eucharistiae sacramentum conservari potest in ecclesiis etiam non parochialibus, si ab immemorabili fuerit in iisdem asservatum.* Zu dieſer immemorabilis *consuetudo* reicht aber ein Zeitraum von 40 Jahren nicht hin, ſondern es müſſen wenigſtens mehr als 100 Jahre verfloſſen ſein, wie Petra (l. c. n. 34.) bemerkt. Auch darf dieſe Gewohnheit ihren Urfprung nicht herleiten aus einer biſchöflichen Erlaubnis, in welchem Falle die immemorabilis *consuetudo* vergebens angerufen würde, wie aus den Entſcheidungen der S. C. Concilii vom 2. Juli 1707 und 28. Juli 1708 hervorgeht. Die 100jährige Gewohnheit ſetzt lediglich voraus, daß die ſtete Aufbewahrung durch ein Indult des apoſtoliſchen Stuhles erlangt worden ſei.

B. Eine andere Frage iſt, auf welchem Altare ſoll in der Kirche das Allerheiligſte aufbewahrt werden? Nach dem *Rituale Romanum* tit. 4. cap. 1. n. 6. ſoll das Allerheiligſte in Pfarrkirchen aufbewahrt werden: *in altari majori, vel in alio quod venerationi et cultui tanti Sacramenti commodius et decentius videatur.* In der Regel wird in Pfarrkirchen das Allerheiligſte auf dem Hochaltare aufbewahrt, und daſſelbe geſchieht auch zumeiſt in den Kirchen der Religioſen; auch die S. C. Episcop. ſchreibt dieſes als Regel für dieſe beiden Arten von Kirchen vor: *in parochialibus et regularibus ecclesiis debet esse in altari majori regulariter tamquam digniori* (die 28. Nov. 1594. in Caſertana.) In Kathedralkirchen dagegen ſollte, wegen der biſchöflichen Functionen, das Allerheiligſte nicht auf dem Hochaltare aufbewahrt werden: *Valde opportunum est*, ſagt das *Caeremoniale Episcop.* lib. I. cap. 12. n. 8. von den Kathedralkirchen, *ut illud (Ss. Sacramentum) non collocetur in majori vel in alio altari, in quo Episcopus, vel alius solemniter est Missam seu Vesperas celebraturus; sed in alio sacello, vel loco ornatissimo cum omni decencia et reverentia ponatur.* Und

auch die eben angeführte Entscheidung der S. C. Episcop. verlangt, daß in Kathedralkirchen der Tabernakel des Allerheiligsten nicht auf dem Hochaltare sei propter functiones Pontificales, quae fiunt versis renibus ad altare. Auch für die Collegiatskirchen ist es geziemender, wenn das Allerheiligste nicht auf dem Hochaltare aufbewahrt wird wegen der verschiedenen Functionen, welche am Hochaltare vorgenommen werden und weil auch die Collegiatskirchen sich den Vorschriften des Caeremoniale Episcoporum zu fügen haben. Ist es aber auf dem Hochaltare aufbewahrt, so soll es wenigstens während der Functionen in eine Nebenkapelle übertragen werden. (Conf. Petra l. c. n. 17.)

C. Das Allerheiligste darf aber in ein und derselben Kirche nur an einem Altare aufbewahrt werden. Dieses hat die S. C. Episcop. entschieden durch Decret vom 13. Oct. 1620: Ss. Eucharistiae Sacramentum asservandum est uno tantum in loco cujuscumque ecclesiae, in qua custodiri debet, potest aut solet (bei Cavalieri l. c. decr. 8. n. 1.) Auch die S. R. C. gab auf die Frage: Ob das allerheiligste Sacrament in derselben Kirche auf zwei Altären, nämlich auf dem Choraltar und auf dem des hl. Johannes Bapt. wegen Vereinigung der Pfarrkirche mit der Kathedrale aufbewahrt werden dürfe? zur Antwort: Ss. Eucharistiam servandam esse in uno tantum altari designando ab Episcopo. Die 21. Juli 1696 in August. Praetor. ad 3. n. 3392. Doch kann hie und da der Fall eintreten, daß vorübergehend das Allerheiligste auf zwei Altären zugleich aufbewahrt werden muß, z. B. wenn beim 40stündigen Gebete die Communion an die Gläubigen auszutheilen ist, was am Expositionsaltar nicht geschehen darf, wenn noch ein anderer Altar sich in der Kirche befindet, von dem aus die Communion gespendet werden kann.

Die Lehre des hl. Augustin über das Leiden als Lebensprincip der Kirche.

Von Professor Dr. J. Hill in Luxemburg.

Per humilitatem praesentem futuram
comparat Ecclesia celsitudinem (S. Aug.
de civ. Dei XVIII, 49).

I. Christus hat seiner Kirche für alle Zeiten das Kreuz auferlegt.

Als die großen Verfolgungen der drei ersten Jahrhunderte mit dem Triumphe des Kreuzes geendet, als die Kirche durch die Leiden zur Freude hindurchgegangen war, da gaben sich viele Christen der Hoffnung hin, nun sei der Sturm für immer vorüber, nun sei ein Friede angebrochen, der dauern werde, bis Christus und der Anti-